

Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS)

Lesefassung

Hierbei handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung einer Satzung, einschließlich deren Änderungssatzungen. Sie ist zur unverbindlichen, allgemeinen Information vorgesehen und trifft keine rechtsverbindlichen Aussagen. Die jeweiligen Originalfassungen können in den entsprechenden Amtsblättern oder bei der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden.

Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS)

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) vom 03.06.2022 wurde vom Stadtrat am 05.05.2022 beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2023 zur RuHauptS vom 03.06.2022 wurde vom Stadtrat am 23.11.2023 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung vom 25.03.2024 zur RuHauptS vom 03.06.2022 wurde vom Stadtrat am 29.02.2024 beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung vom 17.09.2025 zur RuHauptS vom 03.06.2022 wurde vom Stadtrat am 21.08.2025 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel
- § 3 Ortsteile
- § 4 Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat
- § 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 6 Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung
- § 7 Vorsitz im Stadtrat
- § 8 Bürgermeister
- § 9 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 10 Ausschüsse/Aufsichtsräte/sonstige Gremien
- § 11 Beratungsorgane sonstiger Art
- § 12 Ortssprecher
- § 13 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 15 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen sowie Information der Einwohner
- § 17 Beauftragte des Stadtrates
- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Übergangsbestimmung
- § 20 Sprachform
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Name

Die Stadt führt den Namen „Rudolstadt“.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rudolstadt zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf grünem Grund einen nach links steigenden, goldenen, bekrönten und bewehrten doppel-schwänzigen Löwen.
- (2) Die Flagge der Stadt Rudolstadt ist zweistreifig und zeigt die Farben Gelb und Grün. Das Wappen ist in senkrechter Form mittig auf der Flagge aufgesetzt. Die Flagge kann in senkrecht oder waagerecht gestreifter Form verwendet werden. Breite und Länge der Flagge stehen in einem Verhältnis von mindestens 1:2. Bei der senkrecht gestreiften Form ist der erste (mastseitige) Streifen gelb und der zweite Streifen grün. Bei der waagerecht gestreiften Form ist der obere Streifen gelb und der untere Streifen grün. Die äußere Kontur des Wappens ist schwarz.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in seiner Form dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Rudolstadt zeigt in der Mitte das Wappen in einer Schildumrahmung. Das Siegel hat eine Umschrift. Im oberen Halbbogen steht der Name des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Rudolstadt“.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadt mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Ortsteile

Das Stadtgebiet untergliedert sich in folgende Ortsteile:

- | | |
|------------------|-------------|
| 1. Rudolstadt | 2. Cumbach |
| 3. Volkstedt | 4. Schwarza |
| 5. Pflanzwirbach | 6. Mörla |
| 7. Schaala | 8. Eichfeld |

9. Keilhau	10. Lichstedt
11. Oberpreilipp	12. Unterpreilipp
13. Ammelstädt	14. Breitenheerda
15. Eschdorf	16. Geitersdorf
17. Haufeld	18. Heilsberg
19. Milbitz	20. Remda
21. Sundremda	22. Teichel
23. Teichröda	24. Treppendorf

Die Ortsteilnamen der Ziffern 2-24 werden nur in Verbindung mit dem Stadtnamen „Rudolstadt“ geführt. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) In den zum 01.10.1993 eingemeindeten Orten Eichfeld und Keilhau sowie in den zum 01.01.1997 eingemeindeten Ortsteilen Lichstedt, Oberpreilipp und Unterpreilipp ist die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt. Die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau haben eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Weiterhin ist in den Orten Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf – die durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden - die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Dabei werden für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau ein gemeinsamer Ortsteilbürgermeister und ein gemeinsamer Ortsteilrat gewählt.
- (3) Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Rudolstadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist dazu wie ein Mitglied des Stadtrats zu laden.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und aus weiteren Mitgliedern

(Ortsteilratsmitglieder). Die Zahl der in den jeweiligen Ortsteilen zu wählenden Ortsteilratsmitglieder ergibt sich aus den Bestimmungen des § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Bürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- b) Der Stadtrat bestimmt durch Beschluss den Wahltermin. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates soll innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des Stadtrates liegen. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
- c) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- d) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnort. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

(6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(7) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Rudolstadt behandelt werden müssen.

(8) Soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften der Stadtrat zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsteilrat

im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Stadtrat für den Ortsteil bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
 - b) die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes des Ortsteiles sowie die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinderspielflächen, Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Einrichtungen des Bestattungswesens usw.), deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht;
 - c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung;
 - d) die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens in Form von Veranstaltungen zur Heimatpflege, des Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil sowie die Förderung der Ortsfeuerwehr und die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften;
 - e) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.
- (9) Der Ortsteil hat gegen die Stadt Rudolstadt einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (11) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
- a) der Änderung der Einteilung der Stadt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils;
 - b) der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
 - c) den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil;
 - d) Teilnahmen an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und –verschönerung;
 - e) wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung;
 - f) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung;

- g) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans;
 - h) Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Vorhaben von ortsbildprägendem Charakter oder wenn das Einvernehmen nicht erteilt bzw. wenn Ausnahmeregelungen zugelassen werden sollen;
 - i) der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben der Stadt Rudolstadt im Ortsteil.
- (12) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 5, 6 und 7 ThürKO über die Rechte und Pflichten des Ortsteilrates bleiben unberührt.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

- (1) Der Stadtrat führt in jeder ordentlichen und öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch. Der Vorsitzende des Stadtrats stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zum Thema zu stellen. Zugelassen werden Anregungen, Vorschläge und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Eine Aussprache und/oder Beratung in

der Sache findet nicht statt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischennachricht, erteilt werden muss. Neben dem Fragesteller erhält jedes Stadtratsmitglied diese Antwort über das Ratsinformationssystem.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden oder entsprechend der Ortsteilgliederung einberufen werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

- a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
 - c) die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;
 - d) die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten (§ 29 Abs. 4 ThürKO);
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV sowie deren Aufhebung als weitere Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO einen hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten und einen ehrenamtlichen 2. Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Beigeordneten sind die Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Der hauptamtliche 1. Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen 2. Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 10

Ausschüsse/Aufsichtsräte/sonstige Gremien

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Aufsichtsräte von städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften regeln die Gesellschafterverträge der Gesellschaften. Bei der Besetzung von Aufsichtsratssitzen durch Stadträte findet das Verfahren nach Abs. 2 Anwendung.

§ 11

Beratungsorgane sonstiger Art

- (1) Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen die in die Beratungsorgane sonstiger Art (z. B. gemeinsamer Ausschuss Städtedreieck am Saalebogen) zu entsendenden Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen dieses Beratungsorgans sonstiger Art erhalten Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. § 15 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder in diesen Beratungsorganen erstreckt sich allein auf die Mitwirkung bei Beratungen in diesen.

§ 12

Ortssprecher

- (1) Für jeden Ortsteil, in dem keine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt wurde, wird aus der Mitte des Stadtrates ein Ortsteilsprecher gewählt. Die Person sollte ihren Wohnsitz in diesem Ortsteil haben. Sie werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Die Ortssprecher vertreten die Belange ihres Ortsteiles in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 13

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 14

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder - die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung

a) einen monatlichen Sockelbetrag von 160,00 Euro und

b) ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (3) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Fraktionen gezahlt, sofern diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag. Lassen sich Stadtratsmitglieder in Sitzungen zulässigerweise vertreten, so geht damit der Anspruch auf das Sitzungsgeld auf den Vertreter über. Satz 2 gilt auch dann, wenn der Vertretene zu einem späteren Zeitpunkt an der Sitzung teilnimmt. Es entsteht dadurch kein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
- (5) Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von: 20,00 Euro.
- (6) a) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 100,00 Euro,
 - die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in Höhe von 160,00 Euro.
- b) Dem gewählten Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro gezahlt.

c) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.

d) Für die Dauer ihrer Tätigkeit erhalten die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile ab dem 1. Januar 2025 mit einer Einwohnerzahl von

bis zu 500	180 Euro je Monat und
von 501 bis 1000	318 Euro je Monat

und ab dem 1. Januar 2026 mit einer Einwohnerzahl von

bis zu 500	183 Euro je Monat und
von 501 bis 1000	324 Euro je Monat

als Aufwandsentschädigung.

(7) Die Mitglieder der Ortsteilräte und berufene Bürger in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von: 20,00 Euro.

Ist die Heranziehung weiterer Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten gemäß Abs. 2b, 8 und 9.

(8) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat und in Ausschusssitzungen erhalten Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, sowie ehrenamtlich Tätige, die Arbeiter oder Angestellte sind und nicht Mitglied im Stadtrat sind, auf Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls und der notwendigen Auslagen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Stadtrats- und Ausschusssitzungen erhalten selbstständig Tätige auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr eine Verdienstaufschallpauschale von 15 Euro je angefangene Stunde. Die Gesamtverdienstaufschallpauschale ist auf 150 Euro pro Monat begrenzt. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr einen Stundenpauschalsatz von 10 Euro/angefangene Stunde. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

(9) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag die für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort als Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Bei ehrenamtlichen auswärtigen Tätigkeiten werden zusätzlich auf Antrag die notwendigen Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

- (10) Personen, die aus Anlass einer Bürgermeister-, Stadtrats-, Ortsteilbürgermeister- oder Ortsteilratswahl in der Stadt Rudolstadt als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindewahlausschuss berufen werden, erhalten einen Entschädigungssatz in Höhe von: 20,00 Euro.
- (11) Personen, die bei allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen in einen Wahlvorstand als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder als Beisitzer berufen bzw. bestellt werden, erhalten folgende Entschädigungssätze:
- a) Wahlvorsteher: 40,00 Euro;
 - b) stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer: 35,00 Euro;
 - c) Beisitzer: 30,00 Euro;
- (12) Finden an einem Tag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so wird auf die Grundbeträge nach Absatz 11 ein Zuschlag gewährt in Höhe von: 15,00 Euro.
- (13) Für den Transport von Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt.
- (14) Beschäftigten der Stadtverwaltung Rudolstadt, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu einer Entschädigung nach den Absätzen 11 und 12 ein Freizeitausgleich gewährt werden. Mit der Gewährung eines Freizeitausgleichs entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach den Absätzen 11 und 12. Absatz 13 bleibt davon unberührt. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen, eine abschließende Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (15) Angestellte und Arbeiter, die zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden, erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig ist. Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch für Bürgermeister- und Stadtratswahlen gegen die Stadt.
- (16) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf Montag und Dienstag nach der Wahl, so erhalten Mitglieder des Wahlvorstandes,
- a) die selbstständig Tätig sind, einen Pauschalbetrag von 52,00 Euro je Tag und
 - b) Personen, die keinen Erstattungsanspruch gemäß Abs. 15 haben, einen Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 Euro je Tag.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Information der Einwohner

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Rudolstadt erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter der Internetadresse „<https://www.rudolstadt.de>“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Satz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt und der beschließenden Ausschüsse der Stadt Rudolstadt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter der Internetadresse „<https://www.rudolstadt.de>“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Ist eine elektronische Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht oder nicht ausschließlich zulässig, dann erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7. Der Inhalt der Bekanntmachung nach Satz 2 ist zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung und die Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsteilräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortsteile. Diese befinden sich im

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Ortsteil Eichfeld: | - am Gemeindehaus Hauptstraße 29; |
| 2. Ortsteil Keilhau: | - Buswartehäuschen Robert-Birkner-Straße; |
| 3. Ortsteil Lichstedt: | - Buswartehäuschen am „Dorfplatz“; |
| 4. Ortsteil Oberpreilipp: | - am Straßengrundstück gegenüber den Hausgrund-
stücken Oberpreilipp 13 und Oberpreilipp 14; |
| 5. Ortsteil Unterpreilipp: | - Unterpreilipp 23; |
| 6. Ortsteil Ammelstädt: | - Gewerbegebiet, vor der Tankstelle,
- am Feuerwehrhaus; |
| 7. Ortsteil Breitenheerda: | - Bushaltestelle innerorts; |
| 8. Ortsteil Eschdorf: | - Wohngebäude Eschdorf 6; |
| 9. Ortsteil Geitersdorf: | - Bushaltestelle innerorts; |
| 10. Ortsteil Haufeld: | - Dorfplatz innerorts; |
| 11. Ortsteil Heilsberg: | - Dorfplatz innerorts; |
| 12. Ortsteil Milbitz: | - Milbitz 1; |
| 13. Ortsteil Remda: | - Bushaltestelle Remdaer Markt,
- Kirchremda, vor dem Haus Kirchremda 13,
- Altremda, vor dem Haus Altremda 15; |
| 14. Ortsteil Sundremda: | - Stadtilmer Straße, vor dem Teich; |
| 15. Ortsteil Teichel: | - Am Teichler Rathaus 1; |
| 16. Ortsteil Teichröda: | - Hopfgartenstraße 1,
- Am Schenkenberg, am Garagenkomplex; |
| 17. Ortsteil Treppendorf: | - vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Treppendorf 24. |

- (6) Die Einladung zur Einwohnerversammlung wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 der Hauptsatzung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „<https://www.rudolstadt.de>“ öffentlich bekanntgemacht.

§ 17

Beauftragte des Stadtrates

Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen einen Integrationsbeauftragten für Aussiedler- und Ausländerfragen und einen Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode. Die Beauftragten berichten in der letzten Sitzung des Jahres den Mitgliedern des Stadtrates über ihre Tätigkeit.

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Rudolstadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 19

Übergangsbestimmung

Die Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 über das Verfahren zur Besetzung der Aufsichtsräte von städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften kommt mit dem ersten Zusammentritt des Stadtrates zur folgenden, der 8. Wahlperiode, zur Anwendung.

§ 20

Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2019 außer Kraft.

Änderungshistorie

Art der Änderung	Stadtratsbeschluss vom	a) Datum der Ausfertigung b) Datum der Veröffentlichung (Amtsblatt vom...) c) in Kraft ab
Neufassung	05.05.2022	a) 03.06.2022 b) 23.06.2022 c) 01.07.2022
1. Änderung	23.11.2023	a) 05.12.2023 b) 14.12.2023 c) 15.12.2023
2. Änderung	29.02.2024	a) 25.03.2024 b) 11.04.2024 c) 12.04.2024
3. Änderung	21.08.2025	a) 17.09.2025 b) 02.10.2025 c) 03.10.2025, § 16 erst ab 01.01.2026



Stadt Rudolstadt
Fachdienst Stadtplanung und
Stadtentwicklung



Übersichtskarte Ortsteile Stadtgebiet Rudolstadt

Anlage 1 zur Rudolstädter Hauptsatzung (RuHauptS)

Maßstab: ca. 1 : 50.000

Datum: 11.10.2023

Kartengrundlage: Geobasisdaten © GDI-TH